



700.4

Merkblatt Grenzabstände (MB Grenzabstände)

**(Abstände von Mauern, Zäune, Hecken und Pflanzen
gegenüber Grundstücksgrenzen und Strassen)**

vom 13. Juli 2022



Auskünfte

Gemeinde Bäretswil
Abteilung Hochbau
Schulstrasse 2
8344 Bäretswil

Mail: hochbau@baeretswil.ch
Tel.: 044 939 90 42

Gemeinderatsbeschluss (GRB) vom 13. Juli 2022.

Veranlassung

Die Abstände von Einfriedigungen (Mauern, Gartenzäune, Hecken) und Pflanzen gegenüber Nachbargrundstücken und Strassen/Wegen sind immer wieder Ursachen von Unklarheiten und nachbarlichen Differenzen. Dabei gilt es zu unterscheiden, ob die Abstände gegenüber einem privaten Grundstück einzuhalten sind oder gegenüber Strassen und Wegen.

Offene Einfriedungen wie Maschendrahtzäune, Holzzäune oder kleinere Mauern bis 80 cm Höhe benötigen in der Regel keine Bewilligung.

Wann braucht es eine Bewilligung?

Einer baurechtlichen Bewilligung benötigen alle Mauern und geschlossenen Einfriedigungen, welche eine Höhe von 0.8 m überschreiten (§ 1 der Bauverfahrensverordnung [BVV]). Als geschlossenen Einfriedigungen gelten insbesondere Mauern, Sichtschutzwände und teilweise blickdichte Zäune.

Generelle Anforderungen an Einfriedungen und Mauern

Im Art. 32^{ter} der Bau- und Zonenordnung (BZO) sind Gestaltungsgrundsätze und Anforderungen für Einfriedungen und Stützmauern sowie Abstände geregelt.

- Bei Gehwegen, Flurwegen und Privatstrassen ist ein Bankett von 0.5 m einzuhalten
- Stützmauern ohne Versatz dürfen max. 2.0 m hoch sein
- Ab einer Stützmauerhöhe von 2.0 m ist ein horizontal begrünter Absatz von 1.0 m vorzusehen. Anschliessend ist eine weitere Stützmauer mit einer maximalen Höhe von maximal 2.0 m zulässig.
- Ab einer Stützmauerhöhe von mehr als 4.0 m sind in der Regel keine weiteren Stützmauern zulässig. Das Gelände ist entsprechend zu Böschchen.

In den Kernzonen gelten Anforderungen an die Gestaltung von geschlossenen Einfriedungen.

Was gilt gegenüber privaten Grundstücken?

Entlang von privaten Grundstücksgrenzen sind die Abstände nach §§ 169 – 178 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG ZGB) massgebend.

Mauern und Einfriedungen

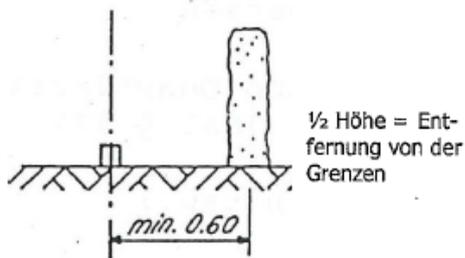
Mauern und andere Einfriedungen dürfen an die Grundstücksgrenze gestellt werden, sofern sie eine Höhe von 1.5 m ab gewachsenem Terrain nicht überschreiten. Wenn eine Einfriedung aber vorerwähnte Höhe überschreitet, so kann der Nachbar verlangen, dass sie um die Hälfte der Höhe von der Grenze zurückversetzt wird.

Bepflanzungen

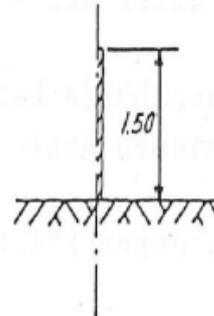
Anders ist die Situation bei Grünhecken. Grünhecken, kleine Zierbäume und Sträucher dürfen gegen den Willen des nachbarlichen Grundeigentümers nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, aber nicht näher als 60 cm von der Grenze gehalten . Bei Feldobstbäume sind es 4.0 m (§ 169 ff EGZGB).

Im Übrigen sind nach EG ZGB nachbarrechtlich folgende Abstände einzuhalten:

Grünhecken (§ 177)

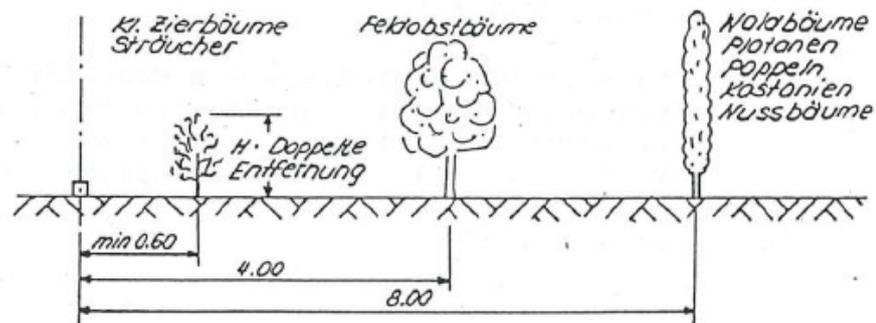


Andere Einfriedigungen (§ 178) („tote Hecken, Holzwände und Mauern)



Bis 1.50 m Höhe an die Grenze beim überschreiten dieser Höhe um die Hälfte der Mehrhöhe von der Grenze zurück.

Pflanzen von Bäumen (§ 169 ff.)



Eine Klage auf Beseitigung von Bäumen, welchen die vorstehenden Abstandsvorschriften nicht einhalten, verjährt nach 5 Jahren seit Pflanzung der Bäume (§ 173 EG ZGB).

Was gilt gegenüber Strassen und Wegen?

Allgemeines

Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, dürfen an die Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. gestellt werden:

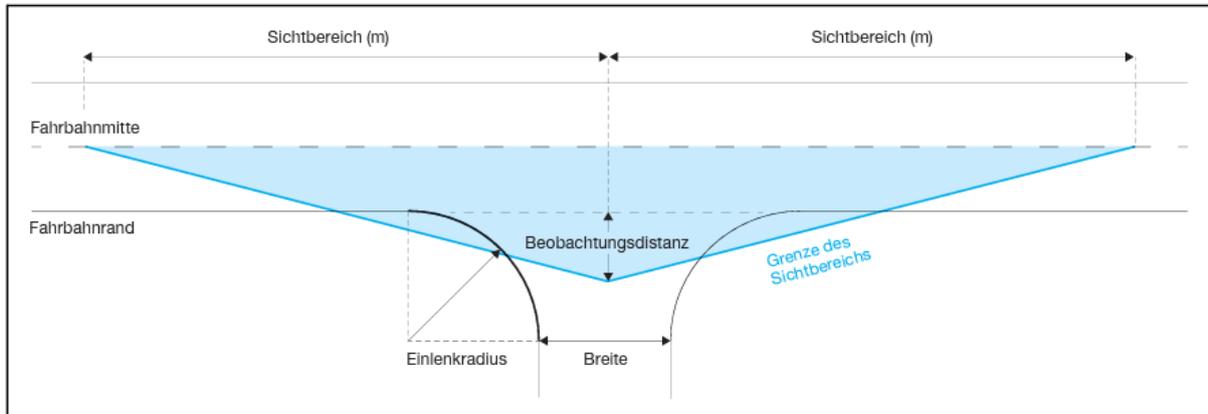
- offene Einfriedigungen;
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen bis zu 0.8 m Höhe in allen Strassenbereichen;
- Mauern und geschlossene Einfriedigungen von über 0.8 m Höhe an geraden Strasse und der Aussenseite von Kurven.

Es ist ein Bankett von 0.5 m vorzusehen (Art. 32^{ter} Abs. 1 BZO).

Für **alle geschlossenen Einfriedigungen, welche höher als 0.8 m sind**, ist die Einreichung eines Baugesuchs notwendig (§ 1 lit. e BVV).

Ausfahrten auf öffentliche Strassen

Für die Anordnung und Gestaltung von Ausfahrten gelten die Anforderungen der Verkehrserschliessungsverordnung.



Die Sichtbereiche dürfen nicht durch Einfriedungen oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden.

Pflanzen und Bäume

Pflanzenabstände von der Grenze voll ausgebauter Strassen, Wege usw. aus gemessen:

- Bäume aller Art 4 m, ab Mitte Stamm gemessen;
- Die Baubehörde kann bei Fusswegen, reinen Quartierstrassen usw. diesen Abstand auf 2 m reduzieren (SAV § 14);
- Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.) mind. 0.5 m, immer aber so, dass sie mit ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen (SAV § 14).

Bäretswil, 13.7.2022

Gemeinderat Bäretswil

Teodoro Megliola
Gemeindepräsident

Andreas Sprenger
Gemeindeschreiber